

SICHERHEITSDATENBLATT

NeemAzal-TS

Abschnitt 1		Bezeichnung der Zubereitung und des Unternehmens	
1.1	Produktidentifikator	Produktname	NeemAzaI-T/S
		Synonyme	
1.2	Relevante identifizierte Verwendungen der Zubereitung und Verwendungen, von denen abgeraten wird	Verwendung	Biologisches Insektizid und Akarizid
		Verwendungen, von denen abgeraten wird	Alle Verwendungen, die nicht oben beschrieben sind.
1.3	Einzelheiten zur Herstellerin, die das Sicherheitsdatenblatt übermittelt	Lieferant	Andermatt Biogarten AG
		Adresse	Stahlermatten 6 6146 Grossdietwil, Schweiz
		Telefon	+41 (0)62 552 30 00
		E-mail	info@biogarten.ch
1.4	Notrufnummer	Phone (medical)	145 (Tox Info Suisse)
Abschnitt 2		Mögliche Gefahren	
2.1	Einstufung der Zubereitung	Klassifizierung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Azadirachtin A
		Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie Gefahrenhinweis
		Skin. Sens.	1 H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
		Aquatic Chronic	2 H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
2.2	Kennzeichnungselemente	Signalwort	Achtung
		Piktogramme	 
			GHS07 GHS09
			Vorsicht gefährlich Gewässergefährdend
	Gefahrenhinweise	H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. EUH401: Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.	
	Sicherheitshinweise	P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/ Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. SP 1: Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen	
2.3	Sonstige Gefahren		

Das Produkt enthält keinen vPvB- (very persistent, very bioaccumulative) oder PBT- Stoff (persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.

Weder das Produkt selbst noch ein in diesem Produkt enthaltener Stoff wurden als schädlich für das endokrine System identifiziert.

Abschnitt 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoff

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Zubereitung

Angaben zu Bestandteilen:

NeemAzal® technical (Margosa, ext. Azadirachtin; Leitsubstanz: Azadirachtin A)

Index

-

EINECS, ELINCS, NLP,
REACH-IT List-No.

601-089-4

CAS

11141-17-6

% Bereich

2.3 – 4% (= 1% reines Azadirachtin A)

Einsufung nach
Verordnung (EG) Nr.
1272/2008:

Sens. Haut 1; H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen; GHS07

Aquatisch chronisch 1; H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung; GHS09

Abschnitt 4 Erste-Hilfe Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise

Ersthelfer auf Selbstschutz achten!
Personen von Gefahrenquelle entfernen.
Bei auftretenden Beschwerden Arzt konsultieren.
Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflössen.

Nach Einatmen

Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt

Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Ausgesetzte Haut mit viel Wasser abwaschen und bei Hautreizungen (Rötung usw.) einen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen. Das offene Auge mit viel Wasser mindestens 15 Minuten gründlich spülen, falls nötig, Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Kein Erbrechen auslösen. Mund gründlich mit Wasser spülen. Viel Wasser zu trinken geben, sofort Arzt aufsuchen.

Selbstschutz des
Ersthelfers:

Es dürfen keine Massnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko verbunden sind oder ohne Vorhandensein einer entsprechenden Ausbildung. Kontaminierte Kleidung vor dem Ausziehen gründlich mit Wasser waschen oder Handschuhe tragen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

NeemAzal®-T/S enthält Azadirachtin (Margosa, ext). Dies kann bei sensiblen Menschen zu reversiblen Hautreizungen führen oder allergische Reaktionen hervorrufen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Bewusstlosigkeit: Notarzt alarmieren.

Abschnitt 5 Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Trockenlöschmittel, Schaum, Kohlendioxid (CO ₂)
Ungeeignete Löschmittel	Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder der Zubereitung ausgehende Gefahren

Bei Brand können gefährliche Dämpfe/Gase entstehen:
Kohlenmonoxid, Kohlendioxid.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wasserdampf oder Wassersprühstrahl einsetzen. Den Zufluss des Produktes unterbinden. Ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät sowie Augenschutz für Löschmannschaften sind bei einer Exposition durch Rauch oder Dämpfe erforderlich.

Abschnitt 6 Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung (Schutzbrille + Schutzhandschuhe) tragen. Ausreichende Lüftung sicherstellen. Die Personen, die sich im Gefahrenbereich befinden, warnen und an einen sicheren Ort bringen. Die in Abschnitt 7 und 8 aufgeführten Schutzmassnahmen beachten.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Nicht in großen Mengen in die Kanalisation, offene Gewässer oder das Erdreich gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Material abpumpen oder mittels Universalbindemittel, Sand oder Sägemehl aufnehmen, Rest mit Wasser abspülen. Der Rest mit Wasser abspülen und aufnehmen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 7, 8 und 13

Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Vorbeugende Massnahmen	Für Kinder und Unbefugte unzugänglich aufbewahren. Leckagen vermeiden, Rutschgefahr, Auffangwannen verwenden.
Allgemeine Hygiene-Massnahmen am Arbeitsplatz	Berührung mit der Haut oder Augen vermeiden. Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen. Vor die Pausen und nach der Arbeit für gründliche Hautreinigung und Hautpflege mit Wasser und Seife sorgen und Kleidung wechseln. Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.
Hinweise zum Brand und Explosionsschutz	Aerosolbildung vermeiden. Brandgefahr beim Arbeiten mit z.B. Schweißgeräten an teilentleerten Containern/Gebinden etc. möglich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Produkt nur in Originalverpackungen, kühl und verschlossen lagern. Direktes Sonnenlicht vermeiden.

Nicht zusammen mit Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln lagern.

Lagerklasse 12 (DE)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Das Produkt wird gemäss den üblichen Anwendungsmethoden im Pflanzenschutz im Spritz- oder Sprühverfahren ausgebracht. Siehe Gebrauchsanleitung bzw. Etikett

Abschnitt 8 Expositionsbegrenzung/persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Keine Daten vorhanden

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Individuelle Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz

Allgemein

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Atemschutz

Nicht erforderlich

Augen-/Gesichtsschutz

Dichtschiessende Schutzbrille (EN 166:2001)

Schutzkleider

Schutzanzug und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

Handschuhe

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen.

Geeignetes Handschuhmaterial für Vollkontakt:

Nitrilkautschuk – Schichtstärke $\geq 0,5$ mm.

Die Handschuhe sind vor der Verwendung auf Dichtheit zu überprüfen. Die Durchdringungszeit kann je nach Ausführung und Anwendungsbedingungen variieren. Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeit und Durchbruchzeiten sind zu erfragen.

Thermische Gefahren

Keine bekannt

Sonstige Angaben

Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe tragen. Ausbringen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug + Visier + Kopfbedeckung tragen. Technische Schutzvorrichtungen während des Ausbringens (z.B. geschlossene Traktorkabine) können die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ersetzen, wenn gewährleistet ist, dass sie einen vergleichbaren oder höheren Schutz bieten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition.

Siehe Abschnitte 6 und 7.

Abschnitt 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand

Flüssig

Farbe

Honiggelb

Geruch

Charakteristischer Neem-Geruch

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt

Nicht bestimmt

Siedepunkt	Nicht bestimmt
Entzündbarkeit	Nicht entzündbar
Untere und obere Explosionsgrenze	Nicht bestimmt
Flammpunkt	171 °C
Zündtemperatur	> 390 °C
Zersetzungstemperatur	Nicht bestimmt
pH-Wert	7.00 ± 0.02 (1% wässrige Lösung, 18 °C)
Kinematische Viskosität	281.4 mm ² /s (20 °C)
Löslichkeit	Emulgierbar in Wasser
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log-Wert)	log P _{ow} (n-Octanol/Wasser) = 0,99 (Azadirachtin A)
Dampfdruck	3.6×10 ⁻¹³ Pa (geschätzt für Azadirachtin A)
Dichte	0.98 g/ml
Relative Dampfdichte	Nicht bestimmt
Partikeleigenschaften	Nicht zutreffend
Explosive Eigenschaften	Nicht bekannt
Oxidierende Eigenschaften	Nicht bekannt

9.2 Sonstige Angaben

Keine

Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2 Chemische Stabilität

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hohe Temperaturen, starke Lichtquellen. Von offenem Feuer und Zündquellen fernhalten.

10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren sowie starke Oxidations- und Reduktionsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenmonoxid und Kohlendioxid

Abschnitt 11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1.

Akute Toxizität

Nicht eingestuft

Oral, Ratte (OECD 401): LD₅₀ > 5000 mg/kg Körpergewicht

Dermal, Ratte (OECD 402): LD₅₀ > 2000 mg/kg Körpergewicht

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht eingestuft

Haut, Kaninchen (OCED 404): Keine Irritationen. Bei NeemAzal-T/S sind keine ätzenden Wirkungen bekannt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Nicht eingestuft

Auge, Kaninchen (OECD 405): nicht reizend (kann leichte vorübergehende Rötungen und Tränenfluss hervorrufen)

Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Nicht eingestuft
Keimzellmutagenität	Haut, Meerschweinchen (OECD 406): nicht sensibilisierend Nicht eingestuft Mutagenitätstest (OECD 471): nicht mutagen (NeemAzal® technical) Mikrokerntest, Maus (OECD 474): nicht mutagen (NeemAzal® technical)
Karzinogenität	Nicht eingestuft Oral 105-Wochen Kanzerogenität, Ratte (OECD 451): NOAEL = 448 mg/kg Körpergewicht/Tag (NeemAzal® technical)
Reproduktionstoxizität	Nicht eingestuft Zwei Generationen Reproduktionsstudie, Ratte (OECD 416): NOAEL = 50 mg/kg Körpergewicht/Tag (NeemAzal® technical)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (STOT-SE)	Nicht eingestuft Ratte (OECD 401): NOAEL: 5000 mg/kg Körpergewicht
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition (STOT-RE)	Nicht eingestuft Ratte, 90 Tage (OECD 408): NOAEL = 32 mg/kg Körpergewicht (Leber) (NeemAzal® technical)
Aspirationsgefahr	Keine Daten vorhanden

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine bekannt.

Sonstige Angaben:

Keine

Abschnitt 12 Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Fische	Akute Toxizität: 96h (OECD 203): LC ₅₀ = 141 mg/L (<i>Oncorhynchus mykiss</i>)
Wirbellose	<u>Krebstier:</u> Akute Immobilisation, 48h (OECD 202): EC ₅₀ > 800 mg/L (<i>Daphnia magna</i>) / Reproduktion, 21d (OECD 202): NOEC = 3.4 mg/L <u>Sonstige Wirbellose:</u> Chronische Toxizität, 28d (OECD 219): NOEC = 0.573 mg/L (<i>Chironomus riparius</i>) / EC ₅₀ = 1.15 mg/L
Algen/aquatische Pflanzen	Wachstumsrate, 72h (OECD 201) ErC ₅₀ >2494mg/L (<i>Scenedesmus subspicatus</i>)
Honigbiene	Akut, oral (EPPO 170): LD ₅₀ > 561 µg/Biene Akut, contact (EPPO 170): LD ₅₀ > 2000 µg/Biene Reproduktion (BBA Richtlinie): Keine brutschädigende Wirkung bei einer Aufwandmenge von 6 L/ha (<i>Apis mellifera</i>)
Regenwurm	Akute Toxizität (BBA-Richtlinie): EC ₅₀ >1000 mg/kg Boden (<i>Eisenia fetida</i>) Chronische Toxizität (OECD 222): NOEC > 1000mg/kg Boden (<i>Eisenia fetida</i>)
Andere Organismen	Keine Daten vorhanden

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abiotische Abbaubarkeit	Keine Daten vorhanden
Physikalische und photochemische Abbaubarkeit	Keine Daten vorhanden
Biodegradation	NeemAzal®-T/S: schnell biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht bioakkumulierend.
Verteilungskoeffizient Azadirachtin A Oktanol/Wasser:
(Log Pow) < 3

12.4 Mobilität im Boden

K_{oc} Azadirachtin A: 75.2 ml/g (geomean)

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB nicht erfüllt.

12.6 Endokrinologische Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Schädigend bei Schwebfliegen (*Episyrphus balteatus*), Siebenpunkt-Marienkäfern (*Coccinella septempunctata*), Florfliegen (*Chrysoperla carnea*) und Raubmilben (*Amblyseius cucumeris*).

Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.
Abfallschlüssel

Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften.

Entsorgung von Verpackung/ Produkt

02 01 08, S, Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften. Produkt und/oder Verpackung einer dafür vorgesehenen Sammelstelle übergeben.

Andere Empfehlungen zur Entsorgung

Keine

Abschnitt 14 Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

3082

14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.

Straßen- / Schienentransport (ADR/RID)

14.3 Transportgefahrenklassen

Klasse 9

14.4 Verpackungsgruppe



Klassifizierung III
M6

14.5 Umweltgefahren

Umweltgefährdender Stoff

Beförderung mit Seeschiffen (IMDG-Code)

14.3. Transportgefahrenklassen

9

14.4. Verpackungsgruppe

III

14.5. Umweltgefahren

Ja

Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

14.3. Transportgefahrenklassen

9

14.4. Verpackungsgruppe

III

14.5. Umweltgefahren

Ja

14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Mit der Beförderung gefährlicher Güter beschäftigte Personen müssen unterwiesen sein. Vorschriften für die Sicherung sind von allen an der Beförderung beteiligten Personen zu beachten. Vorkehrungen zur Vermeidung von Schadensfällen sind zu treffen.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäss IMO-Instrumenten

Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen.

Abschnitt 15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für die Zubereitung

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit Nachträgen
- Verordnung (EU) 2020/878
- Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 – Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
- Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen
- Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.
- SR 814.610.1, Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen

Deutschland: Wassergefährdungsklasse 1 (schwach wassergefährdender Stoff gemäss AwSV, Anlage 1, Nr.4).

Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Jugendliche mit einem eidgenössischen Berufsattest (EBA) oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) dürfen im Rahmen des erlernten Berufs gefährliche Arbeiten mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) durchführen. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr. (Artikel 4, Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung, SR 822.115 und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2))

Zulassungsnummer

W-5351

Bewilligt für die nichtberufliche Verwendung.s

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Nein

Abschnitt 16 Sonstige Angaben

Abkürzungen:

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (= Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 1, 2
CAS Chemical Abstract Service
CLP Classification, Labelling and Packaging (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)
EC₅₀ Mittlere effektive Konzentration
ECHA European Chemicals Agency (= Europäische Chemikalienagentur)
EG Europäische Gemeinschaft
EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS European List of Notified Chemical Substances
EN Europäischen Normen
EPA United States Environmental Protection Agency (United States of America)
EU Europäische Union
IATA International Air Transport Association (= Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IBC (Code) International Bulk Chemical (Code)
IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods (= Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr)
LC₅₀ Lethal Concentration to 50 % of a test population (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration)
LD₅₀ Lethal Dose to 50% of a test population (Median Lethal Dose) (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
Log P_{ow} Dekadischer Logarithmus des Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
n.a. nicht anwendbar
NOEC, NOEL No Observed Effect Concentration/Level (= Konzentration/Dosis ohne beobachtete Wirkung)
OECD Organisation for Economic Co-operation and Development (= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
PBT persistent, bioaccumulative and toxic (= persistent, bioakkumulierbar und toxisch)
vPvB very persistent and very bioaccumulative (= sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Datenquelle:

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz von der SUVA
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung.
Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern in der gültigen Fassung (ECHA) und
Wegleitung: Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz basierend auf der
Chemikalienverordnung in der Fassung vom 1. Mai 2022
Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in
der gültigen Fassung (ECHA).
Sicherheitsdatenblätter der Inhaltsstoffe.
ECHA-homepage - Informationen über Chemikalien.
Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter im Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr
(ADR, RID, IMDG, IATA) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt betreffen nur das oben genannte Produkt und müssen nicht gelten, wenn das Produkt mit anderen Produkten gebraucht wird. Die Informationen sind entsprechend unserem gegenwärtigen Wissen korrekt und vollständig, es wird aber keine Garantie gegeben. Die Verantwortung liegt beim Endverbraucher, das Produkt korrekt zu nutzen.

i Überarbeitungen

Druckdatum

09. Aug. 2023

